

Beschlussvorlage: 023/2026

[Entwurf] Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz zur Förderung und Betreuung von Kindern

Formulierungsvorschlag

§ 12 Schließzeiten

(1) Die Schließung bei Brückentagen legt die Leiterin der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Kuratorium nach bestehendem Bedarf eigenverantwortlich fest.

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz bleiben in der Regel an einem Tag im Jahr zu Fortbildungszwecken geschlossen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Kindertageseinrichtung bis zu 2 Tage innerhalb der Sommerferien zum Wechsel des Kindergartenjahres zu schließen.

Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. In der Zeit vom 24.12. – 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt des jeweiligen Jahres bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(2) Die Gemeinde Nordharz ist berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen bzw. die Öffnungszeiten anzupassen, falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist. Wird die Kindertagesstätte aus o.g. Gründen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Benutzergebühren. Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz kann im Einzelfall durch Beschluss abweichende Regelungen treffen.